

Hinweispflicht gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO

Frau RAin Silke Thulke-Rinne, RAin Yvonne Mohr

hat mich, Herr/ Frau

vor der Mandatsübernahme darüber belehrt, dass sich in meiner Angelegenheit

wegen

die Gebühren nach dem Gegenstandswert, in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren mindestens nach dem Mittelwert der anfallenden Gebühren nach dem RVG berechnen.

Der Mandant wurde ferner auf das Kostenrisiko im Fall des Unterliegens und auch auf das Prozessrisiko hingewiesen. Im Urteilsverfahren der I. Instanz vor dem Arbeitsgericht besteht jedoch kein Kosterstattungsanspruch der obsiegenden Partei für Rechtsanwaltsgebühren. Das Obsiegen in einem Rechtsstreit kann sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich nicht zugesichert werden.

- Ort, Datum -

- Unterschrift des Mandanten -